

STATUTEN



I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1, Name und Sitz

Unter dem Namen „Förderkreis Brennstoff KulturTankstelle“ (nachfolgend „Förderkreis BKT“ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Döttingen auf unbeschränkte Dauer.

Artikel 2, Zweck

Der Förderkreis BKT fördert und unterstützt die Kulturtankstelle Döttingen in ihren Bestrebungen zur Förderung von Kultur unter besonderer Berücksichtigung von bildender Kunst in der Region.

Artikel 3, Form der Förderung und Unterstützung

Die Förderung der Kulturtankstelle erfolgt durch Geldbeiträge, Anschaffungen und Schenkungen, Legate usw. für den Betrieb und die Infrastruktur der Kulturtankstelle, sowie für die Durchführung von Ausstellungen und andern Kulturveranstaltungen wie auch die Herausgabe von Publikationen usw.

Die Unterstützung der Kulturtankstelle kann auch durch persönliche unentgeltliche Dienstleistungen erfolgen.

Artikel 4, Finanzierung

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen:

1. aus Mitgliederbeiträgen
2. aus Schenkungen, Legaten, Gönner- und Sponsorenbeiträgen sowie Subventionen.

Artikel 5, Gemeinnütziger Charakter

Der Förderkreis BKT besitzt gemeinnützigen Charakter und ist nicht im Handelsregister einzutragen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 6, Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Förderkreises BKT sind natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, Firmen und Gemeinwesen, die einen Beitrag entrichten.

Der **Jahresbeitrag** beträgt für

	Mitglied	Gönner
Einzelperson	mind. CHF 100	mind. CHF 500
Ehepaar	mind. CHF 150	mind. CHF 750
Juristische Person	mind. CHF 500	mind. CHF 1'500

Die Mitgliederbeiträge werden an der Generalversammlung jeweils genehmigt.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet, gestützt auf die schriftliche Beitrittserklärung, der Vorstand.

Artikel 7, Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, der unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten des Vorstandes erklärt werden kann.
- durch Ausschluss durch die Generalversammlung aus wichtigen Gründen, wie insbesondere bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung oder bei Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Förderkreises.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Vermögens vom Förderkreis BKT.

Artikel 8, Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Förderkreis BKT haftet, unter Ausschluss jeglicher persönlicher Haftung der Mitglieder, nur das Vereinsvermögen.

Artikel 9, Vergünstigungen an die Mitglieder

Die Mitglieder des Förderkreis BKT haben das unentgeltliche Recht zum freien Besuch der Ausstellungen wie auch Veranstaltungen der Kulturtankstelle. Dieses unentgeltliche Besuchsrecht beschränkt sich für jedes Mitglied auf zwei Personen.

III. Organisation

Artikel 10, Organe des „Förderkreis BKT“ FK Kulturtankstelle

Die Organe des Förderkreis BKT sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle (Revisoren)

Artikel 11, Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens zehn Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann jederzeit ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Ferner erfolgt die Einberufung einer Generalversammlung wenn dies ein Fünftel der Mitglieder verlangt (vgl. Art. 64 Abs. 3 ZGB).

An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Beschlüsse und Wahlen werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen erfasst, sofern nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes vorschreiben.

Über Verhandlungsgegenstände kann nur abgestimmt werden, wenn sie auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Förderkreises BKT und hat folgende Befugnisse:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle.
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes sowie des Berichtes der Kontrollstelle.
- Déchargenerteilung an den Vorstand
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung und Änderung der Statuten.
- Beschlussfassung über Sachgeschäfte, die ihr durch den Vorstand unterbreitet werden.
- Genehmigung des Budget welches erstellt wird entlang den Vorschlägen seitens der Geschäftsstelle der Kulturtankstelle.

Artikel 12, Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Nach Ablauf der Amtsdauer ist eine Wiederwahl möglich.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt; ansonst konstituiert sich der Vorstand selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder.

Ein Mitglied aus dem „Kuratorium“ und der Geschäftsführer der Kulturtankstelle sind an die Vorstandssitzung einzuladen. Sie unterstützen den Vorstand ohne Stimmrecht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stellvertretung ist nicht gestattet. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt. Zirkularbeschlüsse können gefasst werden, wenn die Mehrheit – unter Einbezug des Stichtenscheides des Präsidenten – der Vorstandsmitglieder zustimmt.

Die Mitglieder des Vorstandes beziehen für ihre Tätigkeit kein Honorar.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Förderkreises BKT, beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern und besitzt alle Befugnisse, welche nicht nach Gesetz und Statuten anderen Organen zustehen.

Artikel 13, Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren, welche die Buchhaltung gemäss Art. 907 OR zu prüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht nebst Antrag vorzulegen hat. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

IV. Verschiedene Bestimmungen

Artikel 14, Rechnungswesen

Alljährlich auf den 31. Dezember ist eine Bilanz und Gewinn/Verlustrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen.

Bilanz und Gewinn/Verlustrechnung sowie der Kontrollstellenbericht sind vor der ordentlichen Generalversammlung zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen.

Artikel 15, Statutenänderungen

Zu Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Artikel 16, Auflösung des „Förderkreis BKT“ der „FK Kulturtankstelle“

Die Auflösung des Förderkreises BKT kann durch die Generalversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder eine durch den Vorstand zu ernennende sachkundige Treuhandgesellschaft.

Bleibt bei der Liquidation ein Aktivüberschuss, so fällt das verbleibende Vermögen an die Gemeinde. Die Verwendung muss im Sinne des aufgelösten Vereines verwendet werden.

Artikel 17, Inkraftsetzung

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 26. Juni 2009 genehmigt worden.

Statutenänderung Artikel 14, Rechnungswesen.


Jahresabschluss neu auf Ende des Kalenderjahres anstelle vom 30. Juni ist an der Generalversammlung vom 10. März 2011 genehmigt worden.

Statutenänderung Artikel 12, Anzahl Vorstandsmitglieder

alter Wortlaut: „besteht aus 3 bis 5 Mitglieder“. Neuer Wortlaut: „...besteht aus mindestens 3 Mitglieder“. Ist an der Generalversammlung vom 22. März 2012 genehmigt worden.

Döttingen, 22. März 2012

Die Präsidentin:



Margrit Bugmann

:

Die Aktuarin:



Stefanie Neff